

09.10.91

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

A. Zielsetzung

Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz um die Werte für das Jahr 1990.

B. Lösung

Fortschreibung der Tabellenwerte des Jahres 1989 entsprechend der gesetzlichen Regelung gemäß den Steigerungsraten der jeweiligen Bruttojahresarbeitsverdienste im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet im Jahr 1990.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung sind Mehrkosten und Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau nicht zu erwarten.

09.10.91

AS

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 814 07 - Fr 16/91

Bonn, den 9. Oktober 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

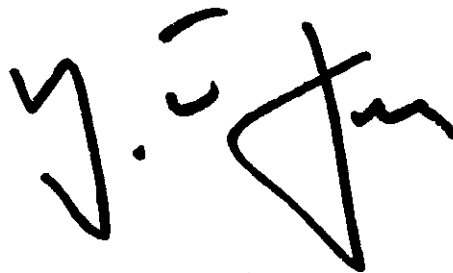
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen
der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister for Labour and Social Order, is written over the bottom portion of the document.

Verordnung
zur Ergänzung der Tabellen
der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Vom ...

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1990 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter

in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forst- wirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungs- gruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1990	43.608	39.216	35.364	35.376	21.300	35.052	31.116

597/91

Anlage 7

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter

in DM

Jahr	Arbeiterinnen außer- halb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirt- schaft der Lei- stungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1990	32.676	29.352	28.272	24.336	18.540	21.912

Anlage 9

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten

in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1990	75.600	69.828	51.264	37.248	30.420

Anlage 11

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen
Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten

in DM

Angestellte der Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1990	75.600	55.764	41.076	30.516	26.568

Anlage 13

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung

in DM

- Arbeiter -

Bergarbeiter in der Leistungsgruppe					
Jahr	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1990	46.020	39.768	33.492	37.596	32.304

597/91

Anlage 15

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte
in der knappschaftlichen Rentenversicherung

in DM

- Angestellte -

Technische Angestellte der Leistungsgruppe								
Jahr	unter Tage				über Tage			
	1	und 2	3	4	1	2	3	4
1990	93.600		78.636	68.352	93.600	90.720	69.312	60.360

Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1990	93.600	86.256	70.128	54.408	39.108

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Begründung

Allgemeiner Teil

§ 22 des Fremdrentengesetzes und die dazugehörenden Anlagen sollen für Vertriebene und andere Anspruchsberechtigte, die nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Beitrags- und Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben, die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte nach dem Eingliederungsprinzip ermöglichen. Den nicht nach Reichs- oder Bundesrecht zurückgelegten Beitrags- oder Beschäftigungszeiten wird dazu in den Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz ein Bruttoarbeitsentgelt zugeordnet, das dem Durchschnittsverdienst eines vergleichbaren Versicherten dieser Berufsgruppe im Reichsgebiet oder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht. Die Tabellen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 sind jährlich durch eine Verordnung entsprechend der Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes fortzuschreiben.

Die Ergänzung dieser Tabellen um die Werte für das Jahr 1990 erfolgt letztmalig, da ab 1. Januar 1992 nach den im Renten-Überleitungsgesetz getroffenen Regelungen die Bewertung von Zeiten nach 1990 nicht mehr auf der Grundlage der Anlagen zum Fremdrentengesetz erfolgt.

Die Kostenlage der Wirtschaft wird durch die Verordnung nicht berührt, da lediglich Regelungen zur Rentenberechnung getroffen werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Regelungen zur Rentenberechnung nur einen kleinen Personenkreis betreffen.

597/91

Besonderer Teil

Zu § 1

Die Tabellen der Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz werden um die Werte für 1990 ergänzt. Diese Werte werden nach dem Verfahren errechnet, das beim Ermitteln der in den Anlagen zum Fremdrentengesetz bis 1958 aufgeführten Werte angewendet wurde und in den Rechnungsgrundlagen zum Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (BT-Drucksache III/1109, Teil C S. 52 ff.) erläutert ist. Lediglich die Bruttojahresarbeitsentgelte der in der knappschaftlichen Rentenversicherung versicherten Bergarbeiter unter Tage der Leistungsgruppen 1 bis 3 in der Anlage 13 werden abweichend hiervon seit 1972 in der Weise ermittelt, daß diese Entgelte nicht mehr nach dem Einkommen der Vollhauer, sondern nach dem Gesamteinkommen je Mann und Monat im Steinkohlenbergbau fortgeschrieben werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

29.11.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen
zum Fremdrentengesetz
(FRG - Entgeltverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.